



STATUTEN

Art 1	Name und Sitz des Vereins Unter dem Namen Verein Jugendarbeit Fällanden (nachstehend Verein genannt) besteht eine politisch und konfessionell neutrale Körperschaft im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in der Gemeinde Fällanden
Art. 2	Zweck und Aufgabe des Vereins Der Verein <ul style="list-style-type: none">▪ Unterstützt Kinder und Jugendliche in der Selbstgestaltung bedürfnisgerechter und vielfältiger Freizeitangebote. Die Kinder und Jugendlichen werden in der Entwicklung von Selbstorganisation und Übernahme von Verantwortung gemäss ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten und ihrem Alter begleitet▪ Setzt sich ein für jugendspezifische Ideen, Anliegen und Probleme. Dabei betrachtet der Verein die Jugendlichen mit ihrem Umfeld als Zielgruppe▪ Ermutigt die Jugendlichen zur aktiven Beteiligung im Gemeinwesen. Dabei arbeitet er mit der Schule, den Behörden, den Eltern und den anderen Vereinen direkt zusammen.▪ Fördert die persönliche und ganzheitliche Entwicklung der Jugendlichen, indem der Verein Übungsfelder schafft, in denen die Selbst- und Sozialkompetenz erweitert werden kann.
Art. 3	Mitgliedschaft Neben Einzelmitgliedern können Kollektivmitglieder die Mitgliedschaft erwerben: <ul style="list-style-type: none">▪ Familien▪ Öffentlichrechtliche Körperschaften wie die Einwohnergemeinde Fällanden, die Schulgemeinde Fällanden sowie die Kirchgemeinden▪ Privatrechtliche Körperschaften Als Einzelmitglieder werden aufgenommen: <ul style="list-style-type: none">▪ Jugendliche ab dem 14. Altersjahr (mit schriftlicher Zustimmung der Eltern)▪ Erwachsene Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können im darauf folgenden Jahr aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Die Vorstandsmitglieder werden automatisch Vereinsmitglieder. Während ihrer Amtszeit sind sie von der Beitragspflicht befreit. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags ist Sache der Generalversammlung. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet. Zurücktretende Mitglieder, mit langjähriger Vorstandstätigkeit, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Art. 4	Organe des Vereins <ul style="list-style-type: none"> ▪ Generalversammlung ▪ Vorstand ▪ Personalkommission ▪ Kontrollstelle (Revisoren)
Art. 5	Generalversammlung <p>Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung tritt ordentlichweise in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zusammen, ausserordentlichweise auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.</p> <p>Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.</p> <p>Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. An der Versammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.</p> <p>Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuars und mindestens weitere zwei Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle. Vom Verein gewähltes Vorstandsmitglied kann werden, wer die Volljährigkeit erreicht hat. ▪ Prüfen des Jahresberichtes, Rechnungsabnahme, Budgetgenehmigung ▪ Festsetzung des Mitgliederbeitrages ▪ Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder ▪ Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung ▪ Beschlussfassung im Rekursfall über Ausschluss von Mitgliedern <p>Anträge an die Generalversammlung sind 15 Tage im Voraus schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.</p>
Art. 6	Dem Vorstand gehören an: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder (mindestens 5). Die Wahl erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich ▪ Je ein Delegierter der folgenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften: <ul style="list-style-type: none"> - Politische Gemeinde - Schulgemeinde - evang.ref. Kirchgemeinde - röm.kath. Kirchgemeinde <p>Mit Ausnahme von Präsident, Kassier und Aktuar konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Beratende Stimme haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Jugendarbeitenden ▪ Die von den Jugendarbeitenden abgeordneten Jugendliche (max. 5)

Art. 7	<p>Zur Arbeit des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung nicht durch die Statuten andern Organen übertragen sind. Im Besonderen hat er folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertretung des Vereins nach aussen ▪ Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung ▪ Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung ▪ Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel und Sicherstellung der langfristigen Finanzierung ▪ Wahl der Mitarbeitenden und vertragliche Regelung ihrer Aufgaben und Kompetenzen <p>Weitere Aufgaben gemäss Funktionendiagramm und Konzept</p> <p>Der Vorstand kann einzelne Obliegenheiten an Kommissionen übertragen. Kompetenzbereiche, Rechte und Pflichten sind durch den Vorstand festzulegen (Funktionendiagramm).</p>
Art. 8	<p>Kontrollstelle (Revisoren)</p> <p>Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung. Sie hat ihren Befund dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten. Die Generalversammlung kann die Prüfung der Rechnung einer Treuhandstelle übertragen.</p>
Art. 9	<p>Ausstandspflicht</p> <p>Mitglieder haben bei der Behandlung von Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.</p>
Art. 10	<p>Unterschrift</p> <p>Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier, je zu zweien.</p>
Art. 11	<p>Finanzierung</p> <p>Der Verein wird folgendermassen finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ▪ Mitgliederbeiträge ▪ Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen ▪ Einnahmen aus Aktivitäten und Veranstaltungen
Art. 12.	<p>Haftung</p> <p>Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen</p>
Art. 13	<p>Statutenänderung</p> <p>Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung</p>

	notwendig, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
Art. 14	<p>Auflösung des Vereins</p> <p>Über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution in der Gemeinde mit ähnlichem Zweck übergeben.</p>
Art. 15	<p>Schlussbestimmung</p> <p>Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Subventionsgeber, mit Beschluss der Generalversammlung vom 13. Mai 2009 in Kraft.</p> <p>Der Präsident: Die Aktuarin und Vizepräsidentin</p> <p> </p> <p>Thomas Jenny Chantal Chrobot</p>